

Die letzten Dinge regeln

In Europa erben und abwickeln

Nachlassvermögen kann mit der Europäischen Erbrechtsverordnung leichter abgewickelt werden

Viele Münchner haben Auslandsimmobilien, vorwiegend in Italien, Österreich, Spanien und Frankreich. Damit hängt auch oft Kapitalvermögen zusammen. Europäische Bürger, die in Deutschland gearbeitet haben, kehren andererseits in ihr Heimatland zurück, um dort ihren Lebensabend zu verbringen, und haben Vermögen in Deutschland aufgebaut.

Nachlassabwicklungen in Europa haben sich immer als sehr komplex und langwierig gestaltet. Durch die Einführung der Europäischen Erbrechtsverordnung, die im August 2022 ihr zehnjähriges Jubiläum gefeiert hat, wurde die Abwicklung von Nachlassvermögen im europäischen Ausland wesentlich erleichtert, erläutert die Münchner Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry. Eine zügige, effiziente und grenzüberschreitende Nachlassabwicklung war das Ziel. Dies ist zum Großteil nach anfänglichen Schwierigkeiten mit den für Deutschland wichtigsten Länderpartnern geglückt.

Ob Auslandsvermögen vorhanden ist, wird bei den hiesigen Nachlassgerichten bei Beantragung eines Erbscheines immer abgefragt. Ist Auslandsvermögen vorhanden, ist ein Europäisches Nachlasszeugnis, auch ENZ genannt, zu beantragen. Manche nennen die Einführung dieses ENZ einen Meilenstein in der europäischen Rechtsentwicklung oder gar „Quantensprung“.

Das ENZ kann neben dem deutschen Erbschein beantragt werden. Örtlich zuständig ist das Nachlassgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen. Hat also ein Münchner Auslandsvermögen, so benötigt sein Erbe ein ENZ, damit beispielsweise die Immobilie im Ausland im Grundbuch umgeschrieben und er eingetragen wird. Gleiches gilt für die Um-



Nur wenn die Rechtswahl im Testament getroffen wurde, können die Verfahrensbeteiligten vereinbaren, dass deutsche Nachlassgerichte zuständig sein sollen.

Foto: Marion Bremm

schreibung eines Kontos oder die Eintragung ins Handelsregister. Möglich ist auch die Antragstellung bei einem Notar, was in der Regel zu einer schnelleren Abwicklung führt, aber insoweit höhere Kosten verursacht, weil die gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt. Ein Anwaltszwang besteht hierfür nicht.

Berechtigt ist zur Antragstellung ein Erbe; ein Alleinerbe, Miterbe oder Vorerbe. Ein Nacherbe kann den Antrag erst ab Eintritt des Nacherbfalles stellen. Auch Nachlassverwalter, das heißt, gerichtlich bestellte Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Nachlassinsolvenzverwalter sowie Testamentsvollstrecker, sind antragsberechtigt. Nicht jedoch ein Vermächtnisnehmer nach deutschem Recht, da er nur einen schuldrechtlichen Anspruch hat, das heißt, eine Auszahlungsanspruch auf Geld, und dies dem europäischen Gedanken widerspricht, wonach ein Vermächtnis eine unmittelbare Beteiligung am Nachlass ergeben soll.

Wichtig zu wissen ist, dass der Antrag auf einem Formblatt zu errichten ist, so die Erbrechtsexpertin Renate Maltry. Damit es zu keinen Fehlern beim Antrag auf ein Europäisches Nachlasszeugnis kommen kann, hat die EU ein einheitliches Formblatt zur Verfügung gestellt – dieses muss vom Antragsteller nur noch mit den persönlichen Informationen gefüllt und um die erforderlichen Nachweise ergänzt werden.

Eine große Erleichterung ist,

dass der Antrag in der Landessprache zu stellen ist. Da das Dokument in allen EU-Ländern ein einheitliches Standardformular ist, gilt es im europäischen Ausland auch auf Deutsch. Zwar kann eine kosten-

intensive Übersetzung gefordert werden, verwendet man aber das Formblatt, wird meist davon abgesehen.

Nach Erteilung des ENZ kann man sich in den Mitgliedsstaaten auf seine Rechtsstellung, zum Beispiel als Erbe, berufen und seine Rechte ausüben. Für die Umschreibung im Grundbuch ist jedoch in vielen Ländern eine steuerliche Erbschaftserklärung oder ein Notar notwendig.

Achten sollte man darauf, dass das ENZ nach sechs Monaten seine Gültigkeit verliert. Nach Ablauf der Frist muss der Antragsteller eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift oder eine neue beglaubigte Abschrift beantragen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Ausstellungsbehörde das ENZ für einen längeren Zeitraum gültig ausstellen, beispielsweise bei einer Dauertestamentsvollstreckung.

Für die Abwicklung des Nachlasses ist die Sechsmonatsfrist oft nicht einzuhalten. Bei langer Verfahrensdauer, zum Beispiel bei einer Umschreibung beim Grundbuchamt, ist das ENZ regelmäßig bereits durch Zeitablauf nicht mehr wirksam gewesen. Der EuGH hat deshalb 2021 bürger-

freundlich hierüber entschieden und erklärt, dass die Dauer des Eintragsverfahrens nicht zulasten des Bürgers gehen dürfe, da dieser darauf schlicht keinen Einfluss hat.

Eine schnelle Abwicklung des Nachlasses ist auch positiv im Hinblick auf die steuerlichen Erberklärungen in den anderen europäischen Ländern. Dort gelten nämlich zur Abgabe der Erklärungen strenge Fristen: in Italien zwölf Monate, in Frankreich und Spanien sechs Monate. Wird die Frist versäumt, sind oft hohe Verspätungszuschläge fällig.

Stirbt ein Erblasser im europäischen Ausland und hatte er seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Beispiel in Italien, so gilt das italienische Recht. In seinem Testament kann er zwar die deutsche Rechtswahl treffen, so dass deutsches Recht gilt. Für die Beantragung des ENZ ist aber dennoch Italien zuständig. Die Erben müssen also in Italien das ENZ beantragen, sofern sie es in einem anderen Mitgliedsstaat benötigen. Nur wenn die Rechtswahl im Testament getroffen wurde, können aber die Verfahrensbeteiligten vereinbaren, dass deutsche Nachlassgerichte zuständig sein sollen. Dann wendet das deutsche Nachlassgericht das deutsche Erbrecht an.

Es ist sinnvoll, schon bei der Testamentsgestaltung die deutsche Rechtswahl zu treffen, selbst wenn unklar ist, wo man seinen Lebensabend verbringen, so Erbrechtsexpertin Maltry.

Renate Maltry
Rechtsanwältin, Fachanwältin Erbrecht, Fachanwältin Familienrecht, Zertif. Testamentsvollstreckerin AGT, Zertif. Unternehmensnachfolgeberaterin ZentUma

Ein Ort für die Lebenden

Die Grabpflege darf eine Auszeit vom Alltag sein

Gräber sind in der ersten Zeit nach dem Tod eines geliebten Menschen vor allem ein Ort für die eigene Trauer.

Dabei können der Friedhof und das Familiengrab nicht nur als Orte für die Toten, sondern auch für die Lebenden gesehen werden: das Grab als kleiner Garten, den man sich schön macht, und wo man auch eine Auszeit vom Alltag findet. Daher spricht Christoph Killgus, Buchautor und Gartenbau-In-

genieur aus Filderstadt, auch vom Grabgarten.

Auch über persönliche Gegenstände oder Nachrichten zum Beispiel auf Steinen auf dem Grab kann eine Art Kommunikation mit den Toten stattfinden. Killgus rät, sich Kindergräber als Beispiel zu nehmen. Anders als bei den Ruhestätten für Erwachsene sind sie oft farbenfroher und fröhlicher. Das wirke tröstlich.

Ein dezenterer Weg zu mehr Intimität mit dem Verstorbenen kann die Bepflanzung sein. Christoph Killgus rät Angehörigen, das Grab mit dem zu bepflanzen, was sie gerne haben oder was sie in ganz persönlicher Weise an den Verstorbenen erinnert – und nicht nur die Nachbargräber zu kopieren.

Auch Friedhofsgärtner gestalten immer häufiger Gräber mit persönlicher Note, berichtet André Burmester, Mitglied im Bund deutscher Friedhofsgärtner aus Burg bei Magdeburg. So kann für Trauernde mit diesem sehr individuellen Umgang mit einem Grab ausgerechnet der Friedhof zu dem Ort werden, der wieder ins Leben führt, ist Killgus überzeugt.



Ruhestätte für einen Winzer: Ein Weinfass ziert das Grab.

Foto: Christoph Killgus/Verlag Eugen Ulmer/dpa-tmn

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN



Vorsorge?

Ein mutiger Schritt!

Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst



089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND
ALTER
NOTFALL
KRAANKHEIT
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG | (U2 Hohenzollernplatz) | 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 | Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com | www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:

www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Hospizverein
Ramersdorf/Perlach
Ambulante Hospiz- und Palliativberatung

Sterben zu Hause möglich machen

Telefon: 089 / 678 202 40 – www.hospiz-rp.de
Lüdersstraße 10, 81737 München

Ein weiser Zug...



STÄDTISCHE BESTATTUNG
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.städtische-bestattung.de



AETAS

Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 • 80638 MÜNCHEN • 089-15 92 76-0 • WWW.AETAS.DE

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71/7 77 43 80

